

DStV-Stellungnahme E 3/25

Start-Up und Scale-Up-Strategie der EU

I. Stellungnahme zur Initiative der EU-Kommission

1. Abgrenzungen und Definitionen

Damit das Ziel einer Start-Up und Scale-Up-Strategie wirksam verfolgt werden kann, sollte vorab festgelegt werden, welche Unternehmen als Start-Up oder Scale-Up bzw. als innovativ bezeichnet werden. Eine solche Definition sollte europaweit einheitlich sein, um einen zusätzlichen Wettbewerb der Mitgliedstaaten um Standortvorteile zu vermeiden und für Fairness und Rechtssicherheit zu sorgen .

Allerdings wird eine solche Definition nach Einschätzung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) mehr als schwierig, da sowohl Start-Ups als auch Scale-Ups sehr unterschiedliche Strukturen aufweisen, unterschiedliche Geschäftsmodelle verfolgen und unterschiedliche Märkte bedienen. Auch ihr temporärer Charakter als Start-Up oder Scale-Up ist dabei zu berücksichtigen, der je nach Sektor zu Unterschieden führen kann.

Zudem sollte das Merkmal „innovativ“ definiert werden. Eine solche Kategorisierung kann nicht auf bestimmte Technologien oder auf die Art digitaler Geschäftsprozesse reduziert werden. Schließlich kann auch ein Unternehmen, das einem traditionelleren Sektor angehört, innovative Produkte und Dienstleistungen entwickeln oder ein hohes Skalierungspotential aufweisen.

Außer dem Alter und dem innovativen Charakter des Unternehmens sollte schließlich auch dessen Geschäftsleitung ein Kriterium für den Erhalt besonderer Förderungen oder Erleichterungen bilden. Gerade Jungunternehmer, die ihre ersten unternehmerischen Schritte wagen, benötigen im besonderen Maße Unterstützung.

- √ Der DStV empfiehlt die Definitionen von Start-Up, Scale-Up und innovativ, ganzheitlich und sektorübergreifend zu bestimmen.

2. Gefahr des ungleichen Wettbewerbs

Die Start-Up und Scale-Up Strategie der EU-Kommission sollte Unternehmen, die diesen Kategorien zugeordnet werden, maßgeschneidert fördern und Hindernisse reduzieren, die überwiegend diesen Unternehmenskategorien zugeordnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Unternehmen, mit denen Start-Up und Scale-Up im Wettbewerb stehen, nicht unangemessen benachteiligt werden.

Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob nicht bestimmte Maßnahmen dieser Strategie der gesamten Wirtschaft zugutekommen, etwa der Abbau bürokratischer Hindernisse im EU-Binnenmarkt oder die Bekämpfung des Fachkräftemangels. Maßnahmen, die diese Hindernisse beseitigen oder reduzieren, sollten nicht ausschließlich auf Start-Ups und Scale-Ups beschränkt werden. Deshalb sollten diese Maßnahmen anderen EU-Initiativen zugeordnet werden, die eine breite Verbesserung des Standorts Europas zum Ziel haben und alle Unternehmen unterstützen.

In diesem Zusammenhang muss eine Überschneidung von Maßnahmen anderer Initiativen und Strategien der Europäischen Union vermieden werden. Ansonsten drohen Gesetzgebungen, die sich überschneiden, den Abbau ungerechtfertigter Hindernisse hemmen und zu Rechtsunsicherheit führen.

Der **DStV** empfiehlt daher Maßnahmen, die für alle oder eine Vielzahl von Unternehmen förderlich sind und nicht ausschließlich Start-ups und Scale-Ups betreffen, in andere Strategien zu integrieren, etwa in die EU-Binnenmarktstrategie, der Union der Kompetenzen („Union of Skills“) oder der Mitteilung zur Spar- und Investitionsunion.

- √ Die Start-Up- und Scale-Up Strategie sollte sich auf Maßnahmen beschränken, die für diese Unternehmenskategorie charakteristisch sind. Diese Maßnahmen sollten Hürden abbauen, die für andere Unternehmen nicht oder in wesentlich geringerem Umfang bestehen.

3. Gemeinsames optionales EU-Steuerrecht

In ihrer Mitteilung „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ (COM(2025) 30 final) vom 29.1.2025 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine sog. 28. Rechtsordnung angekündigt, die

geltende Vorschriften vereinfachen soll, darunter Aspekte des Gesellschafts-, Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts. Dadurch sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission innovative Unternehmen die Vorzüge eines einheitlichen Regelwerks nutzen können. Zudem wird in der Aufforderung zur Teilnahme an dieser Stellungnahme auf die Problematik des komplexen Umfelds mit unterschiedlichen Normen für die direkte Besteuerung von Start-Ups und Scale-Ups im EU-Binnenmarkt abgestellt.

Die Fragen, inwieweit ein Vorhaben zur Einführung eines optionalen gemeinsamen Unternehmenssteuerrechts für innovative Unternehmen aufgrund der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Steuerangelegenheiten und des erforderlichen Einstimmigkeitsprinzips zulässig oder erfolgversprechend sind, sollen an dieser Stelle nicht erläutert werden.

Allerdings will der DStV an dieser Stelle an den Vorschlag zum gemeinsamen optionalen Kaufrecht (CESL – Common European Sales Law – COM (2011) 0635) erinnern, der vom EU-Gesetzgeber abgelehnt wurde. Die damaligen Gründe hierfür dürften auch im Falle eines optionalen Unternehmenssteuerrechts für innovative Unternehmen für erhebliche Bedenken sorgen:

- Die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen.
- Die Gefahr von Regelungslücken.
- Die Gefahr der Zersplitterung des Rechts anstelle der Rechtsvereinfachung.

Zudem muss der Mehraufwand für Berater, Rechtsanwender und Finanzverwaltung im Falle der Einführung eines zusätzlichen Rechts berücksichtigt werden. Diese müssten neben den gemeinsamen bestehenden europäischen Regeln zur Harmonisierung des Steuerrechts und den nationalen Bestimmungen ein parallel geltendes europäisches Unternehmenssteuerrecht anwenden.

Dies würde nicht nur mehr Abgrenzungsprobleme verursachen, sondern auch zu schwierigeren Prognosen für Steuereinnahmen der Mitgliedstaaten führen.

- √ Die Einführung eines 28. Regimes von Aspekten bei der Besteuerung von innovativen Unternehmen lehnt der **DStV** ab.

II. Maßnahmen zur Beseitigung von Hürden

1. Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln

Der DStV sieht in der Erleichterung des Zugangs zu Venture Capital für private Investoren eine Chance, Start-ups in der EU nachhaltig zu stärken. Entscheidend hierfür ist die Schaffung von Transparenz. Die Veröffentlichung von Daten des Europäischen Investitionsfonds (EIF) könnte wesentlich dazu beitragen, Investitionen in Start-ups attraktiver zu machen. Verlässliche Daten über Investitionserfolge und Renditen würden eine präzisere Risikoeinschätzung ermöglichen und das Engagement institutioneller (z. B. Versicherungen) sowie privater Investoren (z. B. Business Angels) stärken. Dies würde den Zugang von Start-ups zu einer breiteren Kapitalbasis verbessern und ihre Skalierungsmöglichkeiten erweitern.

Ein wirksames Mittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Start-ups ist zudem die Schaffung europaweiter Transparenz bei Finanzierungsrunden. Ein besserer Marktüberblick würde es Start-ups ermöglichen, Märkte innerhalb der EU gezielt zu identifizieren, in denen der Kapitalzugang am attraktivsten ist. Dies könnte Expansionsentscheidungen beschleunigen und Investitionen gezielter lenken. Dadurch würden europäische Start-ups im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger, da Kapitalmärkte in anderen Regionen bereits stärker integriert sind. Durch die transparente Erfassung von Finanzierungsrunden erhielten Investoren zudem eine bessere Datengrundlage für die Bewertung möglicher Beteiligungen, wodurch Kapital effizienter in Unternehmen gelenkt werden könnte.

- ✓ Die Verbesserung des Zugangs privater Investoren zu Risikokapital und die Schaffung europaweiter Transparenz bei Finanzierungsrunden sind ein wirksames Mittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Start-ups.

2. Schaffung eines One-Stop-Shops zur Unterstützung europäischer Start-ups

Die Schaffung zentraler Anlaufstellen für Start-ups in den Mitgliedstaaten, die grenzüberschreitend im EU-Binnenmarkt tätig werden wollen, ist wünschenswert. Ein One-Stop-Shop für europäische Start-ups könnte insbesondere Jungunternehmern erhebliche Erleichterungen bieten. Statt sich mit umfangreichen und komplexen Vorschriften

auseinandersetzen zu müssen, würden Gründer von zentralen Ansprechpartnern mit gebündeltem Wissen profitieren. Ein solcher One-Stop-Shop sollte Fragen zur Unternehmensgründung in den entsprechenden Mitgliedstaaten und zu regulatorischen Anforderungen umfassend abdecken.

Entscheidend wäre, dass Gründer zeitnah qualifizierte Antworten auf ihre Fragen erhalten. Ein rein automatisierter Chatbot wäre hierfür nicht ausreichend. Darüber hinaus könnte eine zentrale Anlaufstelle ein Netzwerk von Coaching- und Mentoring-Konzepten für Jungunternehmer anbieten. So könnten erfolgreiche Unternehmer ihre Erfahrungen und Netzwerke mit Start-ups in frühen Unternehmensphasen teilen.

- ✓ Junge Unternehmer, die grenzüberschreitend im EU-Binnenmarkt tätig sein wollen würden von zentralen Anlaufstellen (One-Stop-Shops) in den Mitgliedstaaten erheblich profitieren. Zudem könnten sie ein Coaching- und Mentoren-Netzwerk aufbauen.

3. Bessere Vernetzung von Start-ups, Scale-ups und Hochschulen

Der **DStV** unterstützt die Einführung von Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Start-ups und Hochschulen, um den Technologietransfer zu stärken und die Innovationskraft Europas auszubauen. Matching-Plattformen, die gezielt Studenten und junge Unternehmen zusammenbringen, könnten Forschungsergebnisse schneller in marktfähige Produkte überführen. Zudem könnten Gründerzentren an Hochschulen akademische Ausgründungen gezielt fördern und deren technologische Innovationen effizient in den Markt integrieren.

Die Europäische Union hat die Chance, sich als einer der führenden Deep-Tech-Standorte zu etablieren. Um dies zu ermöglichen, müssen gezielt Mittel bereitgestellt werden, um ein europäisches Innovationsökosystem für Deep-Tech-Start-ups und insbesondere Scale-ups zu schaffen. Technologische Infrastruktur und sektorspezifische Förderprogramme spielen dabei eine zentrale Rolle.

Die Erleichterung der Mitarbeiterbeteiligung würde europäische Start-ups im internationalen Vergleich wettbewerbsfähiger machen. Derzeit existieren auf EU-Ebene keine harmonisierten Regelungen, wodurch europäische Start-ups im Wettbewerb um Talente benachteiligt sind. Besonders im Vergleich zu den USA. Dort profitieren Fachkräfte beispielsweise von Incentive Stock Options (ISO), einem steuerbegünstigten

Aktienoptionsprogramm, das den Erwerb von Unternehmensanteilen für Mitarbeiter attraktiver macht.

- ✓ Der **DStV** unterstützt die Einführung von Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Start-ups, Deep-Tech-Scale-ups und Hochschulen, um den Technologietransfer zu stärken. Um Start-ups international wettbewerbsfähiger zu machen, sollten Mitarbeiterbeteiligungen erleichtert werden.

4. Abbau von Innovationshemmnissen für Start-ups und Scale-ups

Die Einführung sogenannter „Regulatory Sandboxes“ im Rahmen des geplanten europäischen Innovationsgesetzes trägt dazu bei, Innovationshemmnisse für Start-ups und Scale-ups abzubauen. Sie ermöglichen jungen und stark wachsenden Unternehmen, Produktprototypen in Innovationslaboren und Testanlagen zu erproben, bevor sie den regulatorischen Anforderungen des Marktes (z. B. Datenschutz) unterliegen. Durch die Teilnahme an Sandboxes können Start-ups ihre Attraktivität für Investoren steigern, da sie nachweisen können, dass ihre Geschäftsmodelle in einem regulierten Umfeld bestehen. Zudem haben Scale-ups die Möglichkeit, Innovationen unter realen Marktbedingungen zu testen, bevor sie in neue Märkte investieren. Der **DStV** spricht sich daher für einen gezielten Ausbau dieser Testumgebungen aus, um Innovationen zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Start-up- und Scale-up-Ökosystems zu stärken.

- ✓ Innovationshemmnisse für Start-ups und Scale-ups lassen sich durch „Regulatory Sandboxes“ abbauen, indem junge und wachsende Unternehmen Produktprototypen in Innovationslaboren testen können, bevor regulatorische Marktanforderungen greifen.

Stand: 12.03.2025

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.

Der DStV ist im europäischen Transparenzregister unter der Nummer 845551111047-04 eingetragen.
